



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Europäischer Sozialfonds – Förderzeitraum 2014 - 2020

Prioritätsachse A (Spezifisches Ziel A1) Aktion 2

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Hier: Aktion 2.1 (Vorschaltprojekte)

Einführung einer Kostenobergrenze

Ausgangssituation

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH) hat im Jahr 2019 unter anderem die Förderaktion 2 geprüft. Er kommt in seiner Prüfmitteilung zum Schluss, dass aufgrund der zurückgehenden Teilnehmerzahlen, sich die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen der Aktion 2 verschlechtert hat. Der ORH führt dies darauf zurück, dass für die Maßnahmen der Aktion 2 Werkstätten mit entsprechender Ausstattung und ein Personalgrundstock vorgehalten werden müssen.

Die Projekte der Aktion 2.2 (Ausbildungsmaßnahmen) werden sukzessive in die Landesmittelförderung überführt, so dass sich derzeit nur die Auszubildenden des letzten Ausbildungsjahres sowie einige Teilnehmende der Einstiegsqualifizierung in der ESF-Förderung befinden. Daher bleiben diese Maßnahmen bei den nachstehenden Berechnungen außen vor.

Um auf die Beanstandungen des Rechnungshofs einzugehen, ist die Einführung einer Kostenobergrenze für die Aktion 2.1 geplant. Die Kostenobergrenze bezieht sich auf die Projektträgerkosten pro Teilnehmendentag und soll sich an den Vorgaben (Anwesenheit und Fehlzeiten) bezüglich der Berechnung der technischen Kofinanzierung gemäß Leitlinien orientieren.

Eine Alternative zur Kostenobergrenze wäre eine Pauschale gewesen. Da die Projekte der Förderaktion 2.1 zu heterogen sind, um eine einheitliche Pauschale ableiten zu können, wurde auf diese Alternative verzichtet.

Sachstand

In die Berechnung der Obergrenze fließen nur die Projekte der Träger ein, die bis 2021 Maßnahmen in der Aktion 2.1 durchführen werden. Es handelt sich hierbei um 11 Projekte von 11 Trägern – Spalte B der beigefügten Berechnungen -

Berechnungen der Datenbasis für die Herleitung der Kostenobergrenze

1) Berechnung der Projektträgerkosten

Von diesen 11 Projektträgern sind die zuletzt abgeschlossenen Projekte in die Berechnung der Kostenobergrenze eingeflossen. Das heißt, es sind bereits abgerechneten förderfähigen Ausgaben berücksichtigt worden.

Für die Berechnung der Kostenobergrenze sind folgende Daten herangezogen worden:

- Zuschussfähige Gesamtausgaben (Gesamtausgaben abzüglich Einnahmen)
- Kostengruppe 2 (technische Kofinanzierung)

Die Projektträgerkosten errechnen sich aus zuschussfähige Gesamtausgaben abzüglich Kostengruppe 2. Die Kostengruppe 2 beinhaltet in der Regel die technische Kofinanzierung, z. B. die ALG-Leistungen. Sie spiegelt sich auch in der Finanzierung wider. Sie stellt somit für den Träger im Normalfall einen "Durchlaufender Posten" dar und es sind in der Regel keine Kosten die dem Träger "tatsächlich" entstehen.

2) Teilnehmendenzahl

Um die Projektträgerkosten pro Teilnehmenden ermitteln zu können, ist die korrekte Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden erforderlich.

Die jungen Menschen in den Maßnahmen der Aktion 2.1 weisen in der Regel Risikobiographien auf und stammen aus instabilen prekären Familienverhältnissen. Sie zeigen wenig Durchhaltevermögen, mangelnde schulische Basiskenntnisse und mangelnde Strategien zur Lebensbewältigung. Weitere Problemlagen sind: Straffälligkeiten, Schulden und drohende Obdachlosigkeit. Somit kommt es gerade in der Aktion 2.1 zu häufigen Maßnahmenabbrüchen.

Insoweit können die Outputindikatoren nicht zielführend sein. Sie verfälschen das Bild. Zum Beispiel sind für ein Projekt 26 Teilnehmende verzeichnet. 26 Teilnehmende haben die Maßnahme jedoch nie gleichzeitig besucht. Die Zahl kommt durch Mehrfachbesetzungen eines Platzes aufgrund von Maßnahmenabbrüchen zustande. Beantragt wurde diese Maßnahme mit 15 Teilnehmenden. In der Förderaktion 2 sind Stellenschlüssel sowie auch die Stunden der direkten Verwaltungsstunden von der durchschnittlichen Anzahl der zugewiesenen Teilnehmenden abhängig. D. h. die für die Berechnung der Projektträgerkosten herangezogenen Werte beinhalten unter Umständen bereits gekürzte Kosten aufgrund einer möglicherweise nicht erreichten Teilnehmendenzahl. Bei der Maßnahme aus dem oben aufgeführten Beispiel musste z. B. eine Kürzung beim direkten Verwaltungspersonal vorgenommen werden, weil die Maßnahme durchschnittlich nur mit 11,69 jungen Menschen belegt war.

Somit können für die Berechnung der Kostenobergrenze pro Teilnehmenden weder die Outputindikatoren noch die beantragten Teilnehmendenplätze herangezogen werden.

Es kommt folglich auf die durchschnittliche Belegung des Projektes an. Sind Kostensenkungen im Rahmen einer GVN-Prüfung aufgrund der Einhaltung der Teilnehmer-schlüssel erforderlich, ist den Prüfvermerken die durchschnittliche TN-Auslastung zu entnehmen.

Für 2 der aufgelisteten Projekte waren keine Kürzungen aufgrund des Teilnehmer-schlüssels erforderlich. Für diese Projekte wurde die durchschnittliche Auslastung aufgrund der Ein- und Austrittsdaten (Individualdaten ESF-Bavaria) ermittelt.

Für die weitere Berechnung ist die durchschnittliche Teilnehmendenbelegung der abgerechneten Projekte beachtet worden.

3) Teilnehmendentage

Die Anwendung der Kostenobergrenze soll analog den Berechnungen zur technischen Kofinanzierung gemäß Leitlinien Kosten und Finanzierung erfolgen. Diese sehen eine Berechnung basierend auf 360 Kalendertagen vor.

Die Teilnehmendentage errechnen sich nun wie folgt:

Durchschnittliche Belegung lt. GVN x 360 Tage

4) Kostensatz pro TN / Tag bei 360 Tagen

Auf Grundlage der ermittelten Projektträgerkosten und der ermittelten Teilnehmertage ergibt sich nun ein **Kostensatz pro Teilnehmenden pro Tag** (auf 360 Tage gesehen).

Herleitung der Kostenobergrenze

Vorgabe an die Kostenobergrenze der Aktion 2.1 ist es, dass die Kosten bei 80 % der Träger unter diesem Satz liegen sollen.

Zu Bedenken ist jedoch, dass in die ermittelten Teilnehmendenkostensätze Personalkosten miteingeflossen sind, die mit der Systematik der Pauschale 1720 ermittelt wurden. Mit der Berechnung der 1.720 Pauschale erfolgt gleichzeitig die Prüfung des Besserstellungsverbot. Das heißt, die Personalkosten, die abgerechnet wurden, beruhen auf „historischen“ Brutto-Personalkosten des Zeitraums 12 Monate vor Projektbeginn bzw. auf den Personalkostenpauschalen der Jahre 2017 bzw. 2018.

Die Tabellenentgelte sind nach den letzten Tarifverhandlungen für das Jahr 2019 um 3,01 % und für 2020 um 3,12 % erhöht worden. 2020 wurde der TVL-S für Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst eingeführt. Dieser sieht für diesen Personenkreis höhere Vergütungen vor, als der bisherige TV-L. Die Tarifierhöhungen und die Einführung der S-Tabellen werden sich auch in den Personalkostenpauschalen widerspiegeln.

Um diese Erhöhungen in der Kostenobergrenze pro Teilnehmendtag miteinfließen zu lassen, sieht die Berechnung folgenden Weg vor:

Dritthöchster Satz gemäß der beigefügten Berechnung =	63,94 €
Tarif-Erhöhung 2019 (63,94 € zuzüglich 3,01%)	65,86 €
Tarif-Erhöhung 2020 (65,86 € zuzüglich 3,12%)	67,92 €

In Ermangelung bisher erschienener PKP-Tabellen zu den TV-L S-Tabellen haben wir die daraus resultierende durchschnittliche Kostenerhöhung bei den Personalkosten ermittelt.

Aufgrund der Berechnungen wird daher eine Kostenobergrenze in Höhe von

76,00 € / TN / Tag (bei 360 Tagen / Jahr)

eingeführt.

Besonderheit der Zielgruppe der Förderaktion 2.1 - Anwesenheitstage

Wie schon ausgeführt soll die Obergrenze an den Vorgaben (Anwesenheit und Fehlzeiten) bezüglich der ALG-II Berechnungen gemäß Leitlinien orientieren.

Für die Berechnung der öffentlichen Leistungen (z.B. ALG II) gilt u. a.

- Kofinanzierung durch Lohnfortzahlung, ALG II- Leistungen oder sonstige anrechenbare Leistungen ist möglich, solange und soweit die teilnehmende Person **nicht unentschuldigt fehlt**. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Anrechnung nicht erfolgen. Neben Krankheit gelten auch andere im Arbeitsrecht anerkannte Gründe für Fehltage, sofern sie nachgewiesen sind, als Entschuldigungsgrund.

Wie bereits oben ausgeführt, weisen die jungen Menschen in den Maßnahmen der Aktion 2.1 in der Regel Risikobiographien auf und stammen aus instabilen prekären Familienverhältnissen. Sie zeigen wenig Durchhaltevermögen, mangelnde schulische Basiskenntnisse und mangelnde Strategien zur Lebensbewältigung. Weitere Problemlagen sind: Straffälligkeiten, Schulden und drohende Obdachlosigkeit

Aufgrund der persönlichen Situationen der jungen Menschen kommt es häufig zu unentschuldigten Fehltagen.

Um dieser Zielgruppe gerecht zu werden, wird der Kostensatz auch für unentschuldigte Fehltage gewährt, sofern diese den Rahmen von 10 % der jeweiligen, individuellen Verweildauer im Projekt nicht überschreiten.

Hinweis:

Es verbleibt in allen Projekten der FA 2.1 im GVN bei der Abrechnung auf Ist-Kostenbasis gem. den Leitlinien Kosten und Finanzierung. Eine Deckelung auf die oben ermittelte Kostenobergrenze kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Maximalsatz überschritten werden würde.

München, 01.07.2020

ESF-Verwaltungsbehörde